



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Alumni der Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kontinuierlichen Begegnung und des Austauschs der Absolventen der Sommerakademien der Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln, sowie die Pflege der Verbindung zur Hochbegabten-Stiftung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildungsprogramme im wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich
- Kooperationen mit den Sommerakademien der Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln
- den Dialog zwischen Schülern, Studierenden, Absolventen und Berufstätigen
- die Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die von der Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln gefördert wurden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder Absolvent der Sommerakademien der Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln werden.
- 2.) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
- 3.) Personen, die sich um den Satzungszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 4.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
- 6.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 3.) Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere:
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Erstellung eines Jahresabschlussberichts
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
- 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden
- 6.) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen
- 2.) Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Im Übrigen gilt Absatz 1
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 4.) Alle Vereinsmitglieder werden über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung durch ein Protokoll, auch per E-Mail, unterrichtet.
- 5.) Die Protokolle über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unterzeichnen der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter,
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Einrichtung eines Beirats
- 7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme der in dieser Satzung festgelegten Sonderregelungen, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt

§ 7 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Redaktionelle und vom Vereinsregister gesetzlich geforderte Änderungen des Satzungstextes kann der Vorstand durch Beschluss vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochbegabten-Stiftung der Kreissparkasse Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 27.03.2009